

KOMMENTAR ZUR ErlAUBNIS UND ZUR GewÄSSERLISTE

1. Diese Erlaubnis berechtigt zum Angeln in den Gewässern des PZW-Bezirks in Gorzów Wielkopolski gemäß der beigefügten Liste.
2. Die Erlaubnis gilt für:
 - PZW-Mitglieder mit einem Angelschein und dem Mitgliedsausweis,
 - Angler, die nicht PZW-Mitglieder sind, mit einem Angelschein,
 - Ausländer nach den Bestimmungen des Binnenfischereigesetzes, ohne dass ein Angelschein oder ein Mitgliedsausweis benötigt wird.
3. Die Erlaubnis ist durch ein Hologramm - einen zweidimensionalen Mastercode QR-Code, geschützt.
4. Das Angeln erfolgt auf die Art und Weise und nach den Regeln, die in dem aktuellen Detaillierten Regelwerk für das Amateurangeln festgelegt sind.
5. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Vorschriften kann die Erlaubnis entschädigungslos aufgehoben werden.
6. Ausgewählte wesentliche Informationen aus dem detaillierten Regelwerk für das Amateurangeln:

FISCHSCHUTZ

1. Das Schutzmaß der Fische ist die Länge vom Beginn des Kopfes bis zur äußersten Spitze der Schwanzflosse.
2. Es gelten die folgenden unteren und oberen Schutzmaße der Fische:
 - Rapfen bis 50 cm - von 80 cm
 - Barbe bis 40 cm
 - Zährte bis 30 cm
 - Huchen bis 70 cm
 - Aland bis 25 cm
 - Hasel bis 15 cm
 - Karpfen bis zu 30 cm - von 70 cm/gilt nicht für Flüsse/
 - Graskarpfen bis zu 30 cm - von 75 cm/gilt nicht für Flüsse/
 - Döbel bis 25 cm
 - Schlei bis 30 cm
 - Äsche bis 30 cm - von 40 cm
 - Lachs bis 35 cm
 - Quappe bis 30 cm
 - Barsch bis 20 cm - von 40 cm / mit Ausnahme der Gewässer, die in der Broschüre für das Gebiet der Forelle und Äsche enthalten sind/
 - Bachforelle bis 30 cm - von 50 cm
 - Zope bis 25 cm
 - Zander bis 50 cm - von 90 cm
 - Zobel bis 25 cm
 - Lavaret bis 35 cm
 - Zwergmaräne bis 18 cm
 - Wels bis 70 cm
 - Hecht bis 50 cm - von 90 cm / in den Gewässern, die in der Broschüre für das Gebiet der Forelle und Äsche enthalten sind, gilt nur der untere Schutzmaß für Hecht ? 45 cm /
 - Nase bis 25 cm
 - Meerforelle bis 35 cm
 - Seeforelle bis 50 cm
 - Aal bis 60 cm
 - Rotfeder bis 15 cm
3. Die Schonzeiten der Fische betragen wie folgt:
 - Rapfen vom 1. Januar bis 30. April
 - Barbe vom 1. Januar bis 30. Juni
 - Zährte vom 1. Januar bis 30. Juni
 - Huchen vom 1. März bis 31. Mai
 - Äsche vom 1. März bis 31. Mai
 - Lachs vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 - Quappe vom 1. Dezember bis zum Ende Februar
 - Bachforelle vom 1. September bis zum 31. Dezember.
 - Lavaret vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 - Zwergmaräne vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 - Zander vom 1. Januar bis 31. Mai
 - Zobel vom 1. April bis 31. Mai
 - Wels:
 - in Flüssen vom 1. November bis 15. Juni
 - in sonstigen Gewässern vom 1. November bis 31. Mai
 - Hecht vom 1. Januar bis 30. April
 - Nase vom 1. Januar bis 15. Mai
 - Meerforelle vom 1. Oktober bis 31. Dezember
 - Seeforelle vom 1. September bis 31. Januar
 - Aal vom 1. Dezember bis 31. März
4. Fällt der erste oder letzte Tag der Schonzeit für eine bestimmte Fischart auf einen Feiertag, so wird die Schonzeit um diesen Tag verkürzt.
5. Der Fang der folgenden gesetzlich geschützten Fisch- und Neunaugenarten ist verboten:
 - Alosa, Schwimmgrundel, Sandgrundel, Puntius, Barbe, Ziege, großer Scheibenbauch, sibirische Groppe und Groppe, Seenadeln - alle Arten, Europäischer Stör, Atlantischer Stör, Weißflossen-Gründling, Kesslers Gründling, Steinbeißer - alle Arten, Vierhörniger Seeskorpion, Flussneunaugen - alle Arten, Finte, Schneider, Europäischer Schlammpeitzger, Seestichling, Bitterling, Sumpfelritze, Bachschmerle, Spitzschwanz-Schlangentachelrücken.
6. Sumpf- und Edelkrebse dürfen nicht amateurhaft gefangen werden.
7. Die folgenden Mengenbeschränkungen für Fische, die aus Fischereigebieten entnommen werden dürfen, werden eingeführt:
 - 7.1. Unter der Woche /von Montag bis Sonntag/
 - Huchen 1 Stk.
 - 7.2. Tagsüber /von 0.00 bis 24.00 Uhr/
 - Wels 1 Stk.

- Seeforelle, Meerforelle, Lachs, Zander, Hecht, Lavaret, Rapfen, /gesamt/ 2 Stk.
 - Äsche, Bachforelle, /gesamt/ 3 Stk.
 - Regenbogenforelle, Bachsaibling, /gesamt/ 3 Stk.
 - Barbe, Karpfen, Graskarpfen /gesamt/ 2 Stk.
 - Schleie /gesamt/ 4 Stk.
 - Zährte /insgesamt/ 5 Stk.
 - Aland, Döbel/insgesamt/6 Stk.
 - Brachse /insgesamt/10 Stk.
 - Aal 2 Stk.
 - Barsch/insgesamt/10 Stk. - die Gesamtmenge der gefangenen Fische darf jedoch nicht das Gewicht von 5 kg pro Tag überschreiten) die Gesamtmenge der gefangenen und aus dem Fischereigebiet der vorgenannten Arten entnommenen Fische darf 10 Fische pro Tag nicht übersteigen.
8. Fische anderer, nicht vorstehend genannter Arten dürfen aus der Fischerei in Mengen von höchstens 5 kg pro Tag entnommen werden.
 9. Die Fangbeschränkungen gelten nicht für Karpfen, Giebel, Silberkarpfen und Marmorkarpfen und die in Kapitel 4 Pkt. 3.7 aufgeführten Fischarten.
 10. Ein Angler, der beim Angeln auf einen Ort der Fischkonzentration (Überwinterungs- oder Laichgebiet) trifft - auch wenn diese nicht mit einer Tafel markiert ist - sollte diesen Ort sofort verlassen.

FESTGELEGTE GEBIETE DER PERIODISCHEN FISCHSCHUTZ

Schutzgebiete - Überwinterungsgebiete für Fische

1. Der rechte Flussarm der Warthe in Świerkocin, d. h. zwischen 28,6 km und 29,5 km der Warthe.
2. Der gesamte Kanal am linken Ufer der Warthe in Gorzów Wielkopolski. bei ehemaligem "Silwana", d. h. an 54,7 km der Warthe.
3. Der gesamte Flussarm der Warthe im Bereich der Flusswerft in Gorzów Wielkopolski, d. h. 57,5 km der Warthe (von der Landzunge bis zur ersten Buhne unterhalb der Werft).
4. Linker Flussarm der Warthe zwischen 79,5 und 80,0 km in der Nähe der Pumpstation Trzebiszewo.
5. Rechtsufriges Altwasser der Warthe auf der Höhe des ehemaligen Staatlichen Landwirtschaftsbetriebs Kwiejce, d. h. 85,0 km der Warthe.
6. Der rechte Uferabschnitt des alten Flussbetts der Warthe mit seinem Flussarm auf der Höhe des Dorfes Świniarki, d. h. zwischen 95,0 und 96,4 km der Warthe.
7. Der rechte Flussarm der Warthe in der Nähe des Dorfes Wiejce, d. h. zwischen 115,4 und 115,8 km der Warthe.
8. Linkes Ufer der Warthe an der Mündung des Flusses Dormowska Struga in der Nähe der Stadt Muchocin in dem Abschnitt von der ersten Buhne über der Mündung des Flusses bis zur vierten Buhne unter dieser Mündung in die Warthe, d. h. zwischen 121,0 und 121,5 km der Warthe.
9. Linkes Wartheufer: von der Mündung der Postomia bis zur ersten Buhne hinter der Rzepiński - Brücke in Kostrzyn an der Oder.
10. Rechtes Wartheufer: Hafenkanal in Ślubice (von der Landzunge bis zur ersten Buhne unterhalb dieses Kanals).

Die in den Punkten 1 bis 10 aufgeführten Überwinterungsgebiete werden für den Zeitraum vom 15. Dezember bis 31. März festgesetzt. Schutzgebiete - Laich- und Überwinterungsgebiete der Fische

1. Linkes Ufer der Warthe im Hafenbecken von Skwierzyna, d. h. 91,5 km der Warthe.
2. An der Kreuzung der Flüsse Warthe und Netze in Santok: am linken Ufer der Netze - von der Mündung bis zur Straßenbrücke zwischen Santok und Stare Polichno, am rechten Ufer der Warthe - von der Mündung der Netze bis zur zweiten Buhne flussaufwärts.
3. Im linken Uferabschnitt der Warthe - 300 Meter flussabwärts und 300 Meter flussaufwärts von der Mündung der Obra zusammen mit dem 300 Meter langen Mündungsabschnitt der Obra.

Die in den Punkten 1-3 aufgeführten Laich- und Überwinterungsgebiete werden für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Mai festgesetzt.

ABGEGRENZTE GEBIETE FÜR DEN GANZJÄHRIGEN SCHUTZ DER FISCH

Schutzgebiet (Laich- und Überwinterungsgebiet) am Fluss Obra - im Abschnitt von 150 m vom Gebäude des Wasserkraftwerks in Bledzew in Flussrichtung ist der Bezirk für das ganze Jahr angelegt.

SONSTIGE VERBOTE

1. Das Fischen auf der Warthe von der Straßenbrücke in Świerkocin bis zum Fährübergang bei Witnica ist vom 1. Dezember bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres verboten. Schleppangeln ist auf Seen von mehr als 30 Hektar erlaubt.
3. Schleppangeln in den Flüssen: Oder, Warthe, Netze, ist nur in der Zeit von morgens bis abends erlaubt.
4. Das Schleppangeln ist in den folgenden Flussabschnitten verboten:
Warthe:
 - von der dritten Buhne über die Mündung der Netze in die Warthe bis zur Fährüberfahrt in Santok,
 - die Warthe von der Straßenbrücke in Kostrzyn nad Odrą zur Mündung der Oder,
Oder:
 - von der Straßenbrücke in Kostrzyn nad Odrą bis zum Wasserzeichen, das 618 km des Flusslaufs der Oder definiert.
5. Das Schleppangeln ist an den Flüssen Oder und Warthe nur vom 16. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
6. An Flüssen und Bächen, die sich im Broschüre für das Gebiet der Forelle und der Äsche des Gorzów-Bezirks befinden - - Fl. Kłodawka, Fl. Marwica, Fl. Srebrna, Fl. Pelcz, Fl. Santoczna, Fl. Ilanka, ist das Angeln mit künstlichen Ködern mit einer anderen Methode als dem Spinn- und Fliegenfischen verboten.
7. Der gesamte Hafenkanal in Ślubice (vom Landzunge bis zur ersten Buhne unterhalb dieses Kanals), der Kanal am linken Ufer der Warthe beim ehemaligen "Silwana" und der linke Arm der Warthe bei der Flusswerft in Gorzów Wielkopolski (von der Landzunge bis zur ersten Buhne unterhalb der Werft) -gilt das Angelverbot für Raubfische im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai jedes Jahres sowie das ganzjährige Angelverbot von Wasserfahrzeugen.
8. Teich bei Błotna (Gorzów Wielkopolski), Szeroki-Kanal (Gem. Słońsk), Kolejowe-Seen I, II und III (Gem. Sulęcín), Błędno-See (Gem. Kunowice, Gem. Ślubice), Rzepsko-See (Gem. Rzepin), Glinianka-See in Kunowice (Gem. Ślubice), Biskupice-Duże-See (Gem. Ślubice), Biskupice Małe-See (Gem. Ślubice), Załęczno-See (Gem. Choszczno), Seen: Zamkowe Przedcze, Środkowe i Tylne (Gem. Międzyrzecz)- gilt ein ganzjähriges Angelverbot von Wasserfahrzeugen.
9. Die Ausfuhr von Lockfuttern und Ködern mit Wasserfahrzeugen im Becken Karnin (Gem. Deszczno) und Żwirka in Przysieka (Gem. Zwierzyn) ist untersagt.
10. Die Ausfuhr von Lockfuttern und Ködern mit Wasserfahrzeugen und Angeln von Wasserfahrzeugen im Becken Kaleńsko (Gem. Boleszkowice) ist

untersagt.

11. Angeln von Wasserfahrzeugen in Seen: Goszczanowski Staw und Łąki Witalskie/Spalone (Gem. Drezenko) ist im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April eines jeden Kalenderjahres untersagt.
12. Das Fischen ist im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. jedes Jahr auf dem See Przyłężek verboten.